Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 111-120

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

3. für Schöpfwerke für das Vorwerk Neuenhoben . . . . . 5 000 *RM*
4. zur Kultivierung und Verbesserung von rund 70 ha Neuland auf der Bullenplate — 1 Rate — = ... 10 000 „
5. zur Kultivierung und Verbesserung der aufgehöhten Neulandflächen auf der Tegelerplate, dem Großen und Kleinen Pater . . . . . 2 000 „

und die weiter verfügbaren Mittel
a) für Erwerbung neuer Staatsgüter,
b) für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten und von zur Kultur geeigneten Flächen,
c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,
zu bewilligen.

II. Das Rechnungsergebnis für 1927 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.
Die Berichterstatter:
Addicks. Eichler. Müller.

Anlage 111.

Bericht
des Ausschusses III über die Anlage 27.

In der Anlage 27 beantragt das Staatsministerium, die am 15. Mai 1928 vom Landtag beschlossene Bürgschaft der von der Reichsregierung bereitgestellten Umschuldungskredite statt in Reichsmark in Goldmark zu leisten.

Es sind folgende Fragen gestellt:

1. Höhe der Umschuldungskredite in den einzelnen Amtsbezirken.

Die Regierung gibt folgende Übersicht:

In den bisherigen sieben Sitzungen des Umschuldungskreditausschusses sind Umschuldungsdarlehen bewilligt worden:

Amt Oldenburg	27	Anträge	113 400 *RM*.
„ Westerstede	33	„	161 950 „
„ Varel	31	„	212 200 „
„ Jever	7	„	40 350 „
„ Butjadingen	2	„	11 800 „
„ Brake	6	„	48 200 „
„ Elsfleth	9	„	68 900 „
„ Delmenhorst	10	„	51 900 „
„ Wildeshausen	6	„	21 000 „
„ Vechta	14	„	67 300 „
„ Cloppenburg	53	„	278 050 „
„ Friesoythe	7	„	17 000 „
Stadtgemeinde Oldenburg	2	„	7 400 „
„ Rüstringen	0	„	— „
Landesteil Oldenburg:	207	Anträge	1 099 450 *RM*.

Zur Verfügung steht insgesamt ein Betrag von 1 120 000 *RM*.

Der für den Landesteil Lübeck ausgesetzte Kreditanteil von 180 000 *RM* ist restlos verbraucht. Von dem für den Landesteil Birkenfeld ausgeworfenen Anteil von 100 000 *RM* ist ein Betrag von 29 800 *RM* nicht in Anspruch genommen und für den Landesteil Lübeck bereitgestellt.

Frage 2: Gründe der Umwandlung der Reichsmark in Goldmark.

Die Regierung antwortet:

Zur Zeit des Beschlusses des Landtages am 15. Mai 1928 schwebten die Verhandlungen über die Herkunft der Darlehen. Es sind inzwischen Auslandsanleihen beschafft worden und ist daher die Umwandlung in Goldmark erforderlich.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Schmidt, Schulte, Wempe, Meyer-Holte, Thye, Schröder, Hartong, Röder, Schömer, Zimmermann, Fick, Lahmann, stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, daß in Ziffer 3 Absatz 1 des Landtagsbeschlusses vom 15. Mai 1928 zu Anlage 57, betreffend die Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen des Reiches für landwirtschaftliche Umschuldungskredite, dreimal die Bezeichnung „RM." durch „GM." ersetzt wird.

Der Abgeordnete Langemeyer enthält sich der Stimme.

Der Abgeordnete Röver stellt den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung der Anlage 27.

Namens des Ausschusses III.
Der Berichterstatter:
Thye.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 112.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 28, betreffend Richtlinien für die Umstellung der Naturalwertrente in Goldmarkrente für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis zum 30. April 1935, den selbständigen Antrag des Abgeordneten Brendebach und die Eingaben (Abkl. S. 37, Abkl. S. 102).

Im Verfolg des Landtagsbeschlusses, die Staatsregierung zu ersuchen,

„sofort Richtlinien aufzustellen zur Umwandlung der Naturalwertrente für die bereits vergebenen Neusiedlungen und diese Richtlinien dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen"

hat die Staatsregierung die Vorlage 28 eingebracht. Die Staatsregierung geht bei der Anlage 28 davon aus, daß das Staatsgut gemäß § 79 der Verfassung grundsätzlich in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und auf eine den dauernden Ertrag sichernde Weise zu benutzen ist. Daher glaubt die Staatsregierung, daran festhalten zu müssen, daß das in der kapitalisierten Siedlerrente steckende Vermögen des Staates, das an die Stelle der besiedelten Herdstellen und des unbebauten Grundbesitzes in der Marsch getreten ist, erhalten bleibt.

Den Ausgangspunkt für die Umstellung der Naturalwertrente in eine Goldmarkrente muß nach Auffassung des Staatsministeriums, der sich der Ausschuß grundsätzlich anschließt, die für jede Siedlung festgestellte Grundrente bilden. Diese Grundrente (Vorkriegsrente) ist in Vorkriegsmark ermittelt worden und liegt für jede einzelne, auch in der Inflationszeit ausgegebene Siedlung, aktenmäßig fest. Die Grundrente ist der normale Vorkriegspachtwert für Herdstellen von der durchschnittlichen Beschaffenheit des zu beurteilenden Grundstücks unter Abzug der auf dem Grundstück ruhenden Lasten und der Hausbaulast und unter Zugang von 6 ℳ für den Hektar als Entschädigung für die durch die Besiedlung überflüssig gewordenen Gebäudeteile auf staatlichen Herdstellen.

Für die Inflationszeit und später ausgegebenen Siedlungen wurde aber, wegen der schwankenden Währungsverhältnisse und weil nach Stabilisierung der Währung eine Änderung des Maßstabes für die Leistungen der Siedler an den Staat nicht vorgenommen wurde, die Naturalwertrente der Leistung des Siedlers an den Staat zugrunde gelegt. Diese Naturalwertrente entspricht dem Geldwert einer bestimmten Menge verschiedenartiger Naturalien. Der Geldwert der Naturalien wird alljährlich durch die auf Grund des Naturalwertrentengesetzes vom 11. Mai 1921 gebildete Rentenfeststellungskommission festgesetzt. Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig und kann im Rechtswege nicht abgeändert werden.

Die Naturalwertrente hat, umgerechnet auf den Hundertsatz der Grundrente, betragen:

1924: 113% für die Marsch-, 114% für die Geest- und Moorsiedlungen,
1925: 130% für die Marsch-, 128% für die Geest- und Moorsiedlungen,
1926: 122% für die Marsch-, 122% für die Geest- und Moorsiedlungen,
1927: 127% für die Marsch-, 145% für die Geest- und Moorsiedlungen,
1928: 123 % für die Marsch-, 123 % für die Geest- und Moorsiedlungen.

Infolge schlechter Ernten, Überschwemmungen, Witterungsschäden und der im allgemeinen steigenden Verschuldung und Notlage der Siedler und Kolonisten sind die Naturalwertrenten der vorstehenden Übersicht durch Beschluß des Landtages bzw. Entscheidung des Ministeriums wie folgt ermäßigt worden:

1924: 113% für die Marsch-, 114% für die Geest- und Moorsiedlungen (keine Ermäßigung),
1925: 117% für die Marsch-, 115% für die Geest- und Moorsiedlungen,
1926: 110% für die Marsch-, 110% für die Geest- und Moorsiedlungen,
1927: 110% für die Marsch, Erlaß der Rente für die Neusiedler, Ermäßigung auf 50% für die Beisiedler,
1928: 115% für die Marsch-, 115% für die Geest- und Moorsiedlungen.

Die Staatsregierung schlägt nun in der Anlage 28 für die Umwandlung der Naturalwertrente in Goldmarkrente eine Übergangsregelung für die Dauer von sechs Jahren vor und begründet diese Übergangsregelung damit, daß die gesamte wirtschaftliche Lage, insbesondere die Preisbildung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Bedarfsartikel zueinander und die Entwicklung auf dem Kapital- und Zinsmarkt, noch außerordentlich unübersichtlich sei.

Im einzelnen sehen die Richtlinien folgende Regelung vor:

Der Staat erklärt sich als Gläubiger gegenüber seinen Schuldnern von Naturalwertrente bereit, für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis zum 30. April 1935 auf denjenigen Betrag der festgesetzten Naturalwertrente zu verzichten, der 115% der Grundrente übersteigt. Der Schuldner der Naturalwertrente hat sich zu verpflichten, für die vorgenannte Zeit 115% der Grundrente an den Staat zu entrichten. Verzicht des Staates und Verpflichtung des Siedlers werden in jedem Falle durch einen schriftlichen Vertrag festgelegt. Sämtliche übrigen zwischen Staat und Schuldnern von Naturalwertrente in den Einweisungsurkunden oder Verträgen vereinbarten Bestimmungen bleiben unberührt. Die Ablösung der Rente ist nur im Einverständnis zwischen Staat und Rentenverpflichteten zulässig. Dabei ist das Ablösungskapital so hoch zu bemessen, daß der Staat in der Lage ist, gleichwertiges Land wieder zu erwerben.

Im Ausschuß wurde die Anlage 28 unter Hinzuziehung der Regierungsvertreter eingehend beraten. Damit verbunden wurde die Besprechung des selbständigen Antrags Brendebach, der die Festsetzung der Naturalwertrente in Goldmarkrente beantragt, mit der Maßgabe, daß die Goldmarkrente nicht höher als die Grundrente festzusetzen ist und die Renten mit dem achtzehnfachen Betrage der Jahresrente abgelöst werden können. Ferner wurde gleichzeitig eine Eingabe des Siedlerverbandes und eine Eingabe von Kolonisten und Beisiedlern aus Augustfehn besprochen. In der Eingabe des Siedlerverbandes wird an den Landtag die Bitte gerichtet, die Goldmarkrente nur so hoch festsetzen zu wollen, daß eine Existenzmöglichkeit der Siedler einigermaßen gesichert ist. Die Kolonisten und Beisiedler aus Augustfehn bitten in ihrer Eingabe, die Naturalwertrente

Landesbibliothek Oldenburg

in eine der Vorkriegszeit entsprechende feste tragbare Goldmarkrente, wenigstens für die Übergangszeit, umzuwandeln.

Die Verhandlungen im Ausschuß ergaben die allseitige Auffassung, daß die praktische Auswirkung des Systems der Naturalwertrente eine Änderung angebracht erscheinen lasse, zumal auch von allen Seiten anerkannt wurde, daß sich die Notlage der Landwirtschaft bei den Siedlern und Kolonisten besonders bemerkbar mache. Hinsichtlich des Umfanges und der Größe der Notlage der Siedler und Kolonisten waren die Ansichten im Ausschuß geteilt, wie auch darüber, in welcher Weise ihrer wirtschaftlichen Lage durch Änderung des Systems der Rentenzahlung an den Staat Rechnung zu tragen sei.

Ein Teil des Ausschusses vertrat die Ansicht, es sei bei allem guten Willen, eine Erleichterung bei der Rentenbelastung eintreten zu lassen, doch unbedingt erforderlich, entsprechend dem § 79 der Verfassung, darauf zu achten, daß das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten und auf eine den dauernden Ertrag sichernde Weise benutzt werde. Auf die Frage, ob bei der Umstellung auf Goldmarkrente das Staatsgut in seinen wesentlichen Teilen erhalten werden könne, wurde seitens des Regierungsvertreters erklärt, es ließe sich das Staatsgrundvermögen auch bei einer Goldmarkrente erhalten, nur käme es darauf an, wie hoch die Goldmarkrente und die Ablösungssumme festgesetzt werde. Die ferner aufgeworfene Frage, ob nach Ansicht des Staatsministeriums von einer allgemein zu hohen Grundrente der Siedlungen gesprochen werden könne, wurde seitens des Regierungsvertreters verneint, das Staatsministerium müsse, da die Grundrente allgemein nicht zu hoch sei, daher auch eine allgemeine Herabsetzung der Grundrente ablehnen. Diese Ablehnung sei auch schon mit Rücksicht auf die freiwillig gebotenen Pachten für Herdstellen und Stückländereien notwendig, auch brächten neue Ertragsberechnungen große und schwierige Arbeit, deren Erfolg zum mindesten zweifelhaft sei.

Aus dem Ausschuß heraus wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob bei Annahme der Anlage 28 rechtlich die Sicherheit vorhanden wäre, daß der Staat 1935 bei den auf Goldmark umgestellten Verträgen auch gegen den Willen der Siedler die Naturalwertrente wieder einführen könne. Der Regierungsvertreter bemerkte hierzu, die Richtlinien (Anlage 28) enthielten ein Vertragsangebot des Staates, wonach dieser im voraus für sechs Jahre auf denjenigen Betrag der Naturalwertrente verzichte, der 115% der Grundrente übersteige. Die Richtlinien sähen daneben aber im § 4 vor, daß sämtliche übrigen zwischen dem Staat und den Schuldnern von Naturalwertrenten in den Einweisungsurkunden oder Verträgen vereinbarten Bestimmungen unberührt blieben. Wenn der auf Grund der Richtlinien zwischen dem Staat und dem Siedler vereinbarte Vertrag nach sechs Jahren erloschen sei, so hätten die bisherigen Vertragsbestimmungen wieder Geltung. Der Staat könne also nach Vertragsablauf auch gegen den Willen der Siedler die Naturalwertrente wieder einführen. Es wurden dann gegen die Schaffung der Ablösbarkeit der Renten im jetzigen Zeitpunkt Bedenken laut, die zu der Frage führten, ob bei einer Ablösbarkeit das Wiederkaufsrecht des Staates gesichert sei. Der Regierungsvertreter erklärte dazu folgendes:

„Das Wiederkaufsrecht beruht auf reichsgesetzlicher Vorschrift. Der § 20 des Reichssiedlungsgesetzes bestimmt:

„Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Wiederkaufsrecht für die von ihm begründeten Ansiedlerstellen, wenn der Ansiedler sie ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt oder wenn er sie nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Dauer des Wiederkaufsrechts, der Preis und die näheren Bedingungen sind in dem Ansiedlervertrag festzusetzen. Das Recht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Landesgesetzgebung unberührt."

Das Wiederkaufsrecht kann daher nur durch Reichsgesetz aufgehoben werden. Die Höchstdauer des Wiederkaufsrechts ist durch § 26 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1924 zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes auf 30 Jahre beschränkt."

Aus dem Ausschuß heraus wurden auch Bedenken gegen den Aufbau der Grundrente auf der schwankenden Rentabilität des Grund und Bodens laut. Es kam zum Ausdruck, ob nicht der gemeine Wert der Siedlung bei ihrer Übernahme durch den Siedler einen besseren Maßstab für den Aufbau der Grundrente abgebe. Hierzu vertrat die Staatsregierung folgende Auffassung:

„Der gemeine Wert einer Siedlung bei der Übernahme durch den Siedler kann festgestellt werden. Dieser gemeine Wert der Siedlung richtet sich nach der Rentabilität, er folgt ihr. Je nach Lage der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft, wird der gemeine Wert für Siedlungen gleicher Bonität und gleicher Größe in den kommenden Jahren bei der Übernahme durch den Siedler verschieden hoch sein. Daraus folgt, daß die Grundrenten für Siedlungen gleicher Bonität, die auf dem bei der Übernahme durch die Siedler ermittelten gemeinen Wert aufgebaut werden, verschieden hoch festgesetzt werden müssen, obwohl die Güteklasse des Bodens dieselbe ist. Die aus dem normalen Vorkriegspachtwert für Herdstellen abgeleiteten Grundrenten geben aber für die eingewiesenen und in den kommenden Jahren noch einzuweisenden Siedlungen die gleiche einheitliche Grundlage und erfassen das wechselseitige Verhältnis des Wertes der Siedlungen zueinander richtiger und besser, als die aus dem gemeinen Wert der Siedlungen z. Zt. ihrer Übernahme abgeleiteten Grundrenten. Der Aufbau der Grundrente auf der Grundlage des gemeinen Wertes der Siedlungen bei ihrer Übernahme durch die Siedler verläßt diese einheitliche Grundlage und würde bei ihrer Durchführung zur Folge haben, daß für in ihrem Ertragswert gleichwertige Siedlungen, wenn sie nicht zu gleicher Zeit eingewiesen werden, verschieden hohe Grundrenten ermittelt werden und demgemäß dauernd verschieden hohe Renten zu zahlen sind. Ein Aufbau der Grundrente auf dieser Grundlage kann daher nicht empfohlen werden."

Ein anderer Teil des Ausschusses hielt den Zeitpunkt für gekommen, die Naturalwertrente nicht nur vorübergehend, sondern endgültig in eine Goldmarkrente umzuwandeln, wobei das primäre eine für die Siedler tragbare Jahresrente sei und erst in zweiter Linie die Höhe des Ablösungsfaktors für die Ablösung dieser Rente eine Rolle spiele. Es wurde betont, daß nach der Ansicht dieses Teiles des Ausschusses die Naturalwertrente jetzt unter allen Umständen durch die Goldmarkrente ersetzt werden müsse, da die Naturalwertrente zu großen Härten geführt habe, die nur infolge der unsicheren Währungsverhältnisse der Inflationsjahre hätten in Kauf genommen werden können. Es sei, wie auch aus den hergegebenen Übersichten hervorgehe, das Charakteristikum der Naturalwertrente, die nach den jeweiligen Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse berechnet werde, daß die Naturalwertrente in den für den Siedler schlechten Jahren verhältnismäßig hoch und in für den Siedler verhältnismäßig guten Jahren verhältnismäßig niedrig sei, weil die Preise für die Erzeugnisse der Landwirtschaft normalerweise dann hoch seien, wenn die Erträge der Landwirtschaft gering wären und umgekehrt. Man könne, nach Ansicht dieses Teiles des Ausschusses, keine stichhaltigen Gründe für die weitere Beibehaltung dieser Na-

Landesbibliothek Oldenburg

turalwertrente mehr anführen, nachdem wieder mit einer stabilen Währung gerechnet werde. Auch glaube man, daß jetzt wohl überall in Deutschland an Stelle der in der Inflationszeit vielfach üblichen Naturalpachten und Naturalleistungen wieder Leistungen in Reichsmark getreten seien. Eine zeitlich begrenzte Umwandlung der Naturalwertrente in Goldmarkrente hielt ein Teil des Ausschusses ebenfalls aus den letztgenannten Gründen für nicht angebracht, zumal auch deshalb nicht, weil es im Interesse der Existenzsicherung der Siedler liege, daß sie auf lange Sicht ein klares Bild über ihre Rentenverpflichtung dem Staate gegenüber hätten. Die in Anlage 28 vorgesehene zeitlich begrenzte Umwandlung der Naturalwertrenten würde die Siedler in absehbarer Zeit aufs neue beunruhigen. Auch der Staat könne bei einer Endregelung auf lange Sicht mit diesen Einkünften rechnen und erziele eine Ersparnis an Verwaltungsarbeit.

Was die Erhaltung des Staatsgutes anbelange, so könne, nach Auffassung eines Teiles des Ausschusses, auch bei der Festsetzung der Goldmarkrente die nötige Sicherung geschaffen werden. Zum Ausdruck kam auch, es liege vor allem im Interesse der Erhaltung des Staatsgutes, daß die Rente so bemessen werde, daß der strebsame Siedler auf der Siedlung lebensfähig bleibe, da die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Siedlungen naturgemäß auch das Staatsgut gefährde. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Erträgnisse aus den Marschsiedlungen der Kasse des Finanzministeriums zuflössen, dagegen seien die Ländereien des Staates auf Geest und Moor bereits vor dem Kriege vom eigentlichen Staatsgut abgetrennt und dem Landeskulturfonds, dem späteren Siedlungsamt, zu Siedlungszwecken übertragen worden und die Einkünfte des Siedlungsamts aus diesen Ländereien sollten wieder restlos der Siedlung zugute kommen. Nach Ansicht dieses Teiles des Ausschusses verstößt es nicht gegen die Zweckbestimmung der Einkünfte des Siedlungsamts, wenn bei der Umwandlung der Naturalwertrente auf Goldmarkrente ein Teil dieser Einkünfte dazu verwandt wird, die Goldmarkrente so zu bemessen, daß dadurch eine größere Existenzsicherung der Siedlungen gewährleistet wird.

Aus dem Ausschuß heraus wurde dann auch noch die Frage aufgeworfen, wie sich die Staatsregierung zur Festsetzung einer Goldmarkrente auf vorläufig 100% stelle, wobei auch in Zukunft der Höchstbetrag der Goldmarkrente 115% nicht übersteigen dürfe, wobei ferner bei der Ablösung der Rente von 115% der Grundrente auszugehen wäre? — Das Staatsministerium müsse, so erklärte hierzu der Regierungsvertreter, 115% der Grundrente fordern. Wie die Regelung nach Ablauf der sechs Jahre sein müsse und könne, werde erst später gesagt werden können. Ferner wurde gefragt, wie hoch in den Jahren 1924 bis 1928 bei den in Frage kommenden Siedlungen nach Jahren getrennt a das Soll-Aufkommen und b das Ist-Aufkommen an Renten war, und zwar getrennt nach Marschsiedlungen einerseits und Geest- und Moorsiedlungen andererseits. Zu dieser Frage gab das Staatsministerium nachstehende Übersicht her:

1. Landeskasse — Kap. VIII 1 Tit. 6 — Marschsiedler:

(Naturalwertrenten).

	Soll:	Ist:
1924 =	212 288,66 RM.	224 537,03 RM.
1925 =	248 720,16 „	162 684,06 „
1926 =	243 524,90 „	194 829,65 „
1927 =	239 437,23 „	190 053,83 „
1928 =	252 031,28 „	(Betrag kann noch nicht angegeben werden.)

2. Kasse des Siedlungsamts — § 5 — Geest- und Moorsiedler:

(Naturalwertrenten und Rentenaufwertungsbeträge.)

	Soll:	Ist:
1924 =	4 309,38 RM.	5 296,40 RM.
1925 =	19 163,32 „	12 971,68 „
1926 =	39 015,17 „	43 627,49 „
1927 =	39 966,60 „	36 313,22 „
1928 =	82 477,41 „	(Betrag kann noch nicht angegeben werden.)

Zu der Frage, wie hoch die Durchschnittspreise der einzelnen Naturalien in den Jahren 1924—1928 waren, wurde folgende Übersicht vorgelegt:

	1924	1925	1926	1927	1928
Vollmilch 1 kg	13,43	15,214	13,571	13,89	14,4 Pfg.
Index (1913 = 100)	122	138	123	126	131
Schlachtrind. 1 Ztr.	42,20	49,30	48,20	51,10	45,70 RM
Index (1913 = 100)	105	123	120	128	114
Weizen, 1 Ztr.	9,08	11,5	11,48	12,95	11,94 „
Index (1913 = 100)	91	114	115	129	119
Roggen, 1 Ztr.	8,92	10,85	9,46	12,04	11,34 „
Index (1913 = 100)	99	121	105	134	126
Gerste, 1 Ztr.	9,47	10,85	8,89	10,54	10,77 „
Index (1913 = 100)	118	136	111	132	135
Hafer, 1 Ztr.	7,20	9,30	9,61	10,88	11,35 „
Index (1913 = 100)	90	116	120	136	142
Hülsenfrüchte, 1 Ztr.	8,95	10,70	10,71	12,03	11,88 „
Index (1913 = 100)	112	135	135	150	149
Kartoffeln, 1 Ztr.	3,45	2,47	3,66	4,12	2,825 „
Index (1913 = 100)	115	82	122	137	94

Bei der Einzelberatung der Anlage 28 wurden aus dem Ausschuß heraus Bedenken dahin laut, daß sich bei erheblichen Preisschwankungen für die Siedler u. U. Schwierigkeiten ergeben könnten, welche in die Umwandlung der Naturalwertrente nicht einwilligten. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß der Siedler ja die Wahl habe, ob er für die kommenden 6 Jahre die Naturalwertrente weiter zahlen wolle oder ob er von dem in den Richtlinien niedergelegten Angebot des Staates Gebrauch machen wolle. Nach Auffassung der Staatsregierung scheint im übrigen damit zu rechnen zu sein, daß, falls die Anlage 28 angenommen würde, ein Teil der Siedler der vorgesehenen Umwandlung der Naturalwertrente nicht zustimmen wird. Ferner wurde aus dem Ausschuß heraus gefragt, welche Überlegungen dazu geführt hätten, die Umwandlung zunächst für 6 Jahre vorzusehen und ob diese Vertragsfrist von 6 Jahren infolge der unsicheren Wirtschaftslage nicht zu lange sei? Der Vertreter der Staatsregierung erklärte dazu, der in den Richtlinien vorgeschlagene Zeitraum von 6 Jahren für die Umstellung der Naturalwertrente sei gewählt worden, weil auch die Pachtverträge für die staatlichen Domänen für 6 Jahre fest neu abgeschlossen worden seien. Der Zeitraum von 6 Jahren erscheine angemessen. Gegen eine Verkürzung der Vertragsfrist seien keine Bedenken zu erheben.

Die geteilten Ansichten hinsichtlich der Anlage 28 kamen auch bei der Antragstellung zu Raum. Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brendebach, gr. Beilage, Sante, Themann, welche glaubt, es müsse eine Dauerregelung für die Umwandlung der Naturalwertrente in Goldmarkrente getroffen werden, kann die Bestimmungen, wie sie in den Richtlinien festgelegt sind, nicht als dieser Ansicht entsprechend ansehen und stellt daher den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Richtlinien der Anlage 28 nicht zu erlassen.

Landesbibliothek Oldenburg

Eine weitere Minderheit des Ausschusses ist der Ansicht, es sei infolge der unsicheren Wirtschaftsverhältnisse richtig, in der Jetztzeit von einer Umstellung der Naturalwertrente in Goldmarkrente für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis zum 30. April 1935 abzusehen, erachtet aber die Bestimmungen des § 5 der Anlage 28 bezüglich der Ablösung der Rente für zweckmäßig. Diese Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-O., stellt daher den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die §§ 1—4 der Richtlinien nicht zu erlassen.

Dieselbe Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-O., dazu der Abgeordnete gr. Beilage, stellt ferner den

Antrag Nr. 3:

Das Staatsministerium wolle prüfen, ob und in welchen Fällen die Grundrente zu hoch bemessen ist und gegebenenfalls für eine erträgliche Beordnung Sorge tragen.

Eine andere Minderheit des Ausschusses wünscht eine endgültige Umwandlung der Naturalwertrente in Goldmarkrente, will aber weiter in die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Ablösbarkeit der Rente nicht eingreifen. Es stellt daher in Anlehnung an den ersten Teil des selbständigen Antrags Brendebach diese Minderheit, die Abgeordneten Albers, Dannemann, Dohm, Haskamp, Weyand, Wittje, folgenden

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, an Stelle der Richtlinien (Anlage 28) folgende Regelung zu treffen:

Die Staatsregierung wolle die Naturalwertrente in Goldmarkrente umwandeln, falls der Siedler damit einverstanden ist. Die Goldmarkrente ist dabei nicht höher als die Grundrente festzusetzen.

Die Minderheit des Ausschusses, welche den Antrag Nr. 1 gestellt hat, die Abgeordneten Brendebach, gr. Beilage, Sante, Themann, wünscht neben der Dauerregelung für die Umwandlung der Naturalwertrente in Goldmarkrente auch die Ablösbarkeit der Rente nach einem bestimmten Ablösungsfaktor und stellt daher folgenden

Antrag Nr. 5:

Annahme des selbständigen Antrags Brendebach in folgender Fassung:

Die Staatsregierung wolle die Naturalwertrente in Goldmarkrente umwandeln, falls der Siedler damit einverstanden ist. Die Goldmarkrente ist dabei nicht höher als die Grundrente festzusetzen. Die Renten können mit dem 18fachen Betrage der Jahresrente abgelöst werden.

Eine andere Minderheit des Ausschusses, der Abgeordnete Hobbie, ist grundsätzlich mit den Richtlinien der Anlage 28 einverstanden, hält aber 115 % der Grundrente als Jahresleistung für zu hoch und stellt deshalb den

Antrag Nr. 6:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Richtlinien der Anlage 28 dahin zu ändern, daß in den §§ 1, 2 und 3 „115 %" durch „80" ersetzt wird.

Sodann stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle die Eingaben für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Brendebach.

Anlage 113.

Nachfuge

zum Bericht des Ausschusses II über die Anlage 28, betreffend Richtlinien für die Umstellung der Naturalwertrente in Goldmarkrente für die Zeit vom 1. Mai 1929 bis zum 30. April 1935, den selbständigen Antrag des Abgeordneten Brendebach und die Eingaben (Abkl. S. 37, Abtl. S. 102).

Die Anlage 28 wurde dem Ausschuß II erneut zur Beratung überwiesen, da nach Ansicht einer Mehrheit des Landtags die finanzielle Auswirkung der im Ausschuß gestellten Anträge, speziell der Anträge Nr. 4 und Nr. 5, nicht genügend geklärt sei.

Der Ausschuß hat darauf die Materie erneut in dieser Richtung unter Hinzuziehung der Regierungsvertreter beraten. Die Staatsregierung hat folgende Aufstellung über die finanzielle Auswirkung hergegeben:

I.

Die zu § 5 der Kasse des Siedlungsamtes zu vereinnahmenden Rentenbeträge steigen von Jahr zu Jahr. Die Grundrente (= 100 %) betrug im Jahre 1927: 33 952 *RM*, 1928: 46 900 *RM*, 1929: 58 000 *RM*.

Der Höchstbetrag der 1929 zur Hebung stehenden und künftig infolge Ablaufs der Freijahre und Eintritts der Siedlungen in die Zahlung der vollen Grundrente sich er-

Landesbibliothek Oldenburg

gebenden Gesamt-Grundrente nach dem zeitigen Stande der vorläufig eingewiesenen Flächen beträgt 141 200 *RM*.

Um die finanzielle Auswirkung der Anträge 4, 5 und 6 zu prüfen, muß von diesem Betrage ausgegangen werden. Das finanzielle Ergebnis zeigt die nachfolgende Übersicht:

	Gesamt-Renten-Einnahme *RM*	Ablösungssumme in *RM* bei Kapitalisierungsfaktor 25	18
Grundrente (= 100)	141 200	3 530 000	2 541 600
80 % der Grundrente	112 960	2 824 000	2 033 280
115 % der Grundrente	162 380	4 059 500	2 922 840
123 % der Grundrente	173 676	4 341 900	3 126 168

II.

Finanzielle Auswirkung der Anträge 4, 5 und 6 für die Renten der aus dem Staatsgut eingewiesenen Marschsiedlungen.

Voranschlag des Landesteils Oldenburg Kap. VIII, 1 Tit. 1.

	Gesamt-Renten-Einnahme *RM*	Ablösungssumme in *RM* bei Kapitalisierungsfaktor 25	18
Grundrente (= 100)	216 863	5 421 580	3 903 534
80 % der Grundrente	173 490	4 337 250	3 122 820
115 % der Grundrente	249 392	6 234 800	4 489 056
123 % der Grundrente	266 741	6 668 530	4 801 338

Aus den vorstehenden Übersichten ergibt sich bei einer Feststellung der Goldmarkrente in Höhe der Grundrente (100 %) für die Kasse des Siedlungsamts nach der Übersicht I ein Ausfall von 21 180 *RM* Jahresrente und bei einer Kapitalisierung mit 25 bei der Ablösung ein Ausfall von 529 500 *RM*.

Nach der Übersicht II würde sich für die Renten der aus dem Staatsgut eingewiesenen Marschsiedlungen bei der Feststellung der Goldmarkrente in Höhe der Grundrente (100 %) ein Ausfall von 32 529 *RM* Jahresrente und bei der Ablösung einer Kapitalisierung mit 25 ein Ausfall von 813 225 *RM* ergeben.

Ein Teil des Ausschusses, der die endgültige Umwandlung der Naturalwertrente wünscht, die Abgeordneten Brendebach, gr. Beilage, Sante, Themann, zieht den Antrag Nr. 5 des Berichts zurück und stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Richtlinien der Anlage 28 nicht zu erlassen. Ferner wolle der Landtag folgenden Antrag annehmen:

Die Staatsregierung wolle die Naturalwertrente in Reichsmarkrente umwandeln, falls der Siedler damit einverstanden ist. Die Reichsmarkrente ist dabei nicht höher als die Grundrente festzusetzen. Hinsichtlich der Ablösbarkeit der Rente gelten dabei die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betr. die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.

Für den Fall der Ablehnung des Antrags Nr. 1 stellt derselbe Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brendebach, gr. Beilage, Sante, Themann, den

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wolle die Naturalwertrente, welche für Siedlungen auf unkultivierten Böden festgestellt ist, in Reichsmarkrente umwandeln, falls der Siedler damit einverstanden ist. Die Reichsmarkrente ist dabei nicht höher als die Grundrente festzusetzen. Hinsichtlich der Ablösbarkeit der Rente gelten dabei die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betr. die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.

Die Antragsteller ziehen den Antrag Nr. 4 des Berichts zurück.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Dannemann, Dohm, Haskamp, Weyand, stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Richtlinien der Anlage 28 dahin abzuändern, daß die Zahlen „1935" in „1932" und die Zahlen „115" in „100" abgeändert werden.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Brendebach.

Anlage 114.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 29: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 22. März 1912. 1. Lesung.

Die im Gesetzentwurf beantragte Änderung der Wegeordnung ist für den Landesteil Lübeck eine zwingende Notwendigkeit. Die landschaftlich sehr schönen Wälle und Knicks als Einfriedigung der Koppeln an den Wegen sind an den Kreuzungen aller Wege wie auch an starken Wegekrümmungen eine direkte Gefahr für jeden Verkehr. Die Knicks werden alle 12—14 Jahre abgeschlagen, je nachdem der Besitzer des Knicks eine 6- oder 7schlägige Fruchtfolge in seiner Wirtschaft eingerichtet hat. In den ersten 2—3 Jahren nach dem Abschlagen ist eine beschränkte Übersicht noch möglich, in den folgenden 10—12 Jahren überhaupt nicht mehr. Nicht nur für Kraftfahrzeuge wird die Verkehrssicherheit dadurch gefährdet, sondern auch für jegliches Fuhrwerk und nicht zuletzt auch für die Fußgänger. Die Bemühungen der Regierung, ohne Zwangsmaßnahmen Abhilfe zu schaffen, haben nur teilweise Erfolg gehabt; es bleibt also nur der Ausweg der Änderung der Wegeordnung.

Im Ausschuß ist der Gesetzentwurf eingehend mit dem Regierungsvertreter beraten. Es besteht vollständige Einigkeit darüber, daß an Kreuzungen öffentlicher Wege untereinander oder mit anderen Verkehrswegen, sowie an Einmündungen öffentlicher Wege in andere Wege und an

Landesbibliothek Oldenburg

starken Wegekrümmungen auf der Innenseite der Wegekrümmung auf einer Strecke von 30 m vor und nach der Krümmung keine Einfriedigungen oder Anpflanzungen angelegt werden dürfen, die so dicht und hoch sind, daß sie die Übersicht behindern und die Verkehrssicherheit erheblich gefährden. Keinesfalls darf diese Vorschrift aber ohne weiteres Anwendung finden auf gärtnerische oder sonstige, dem persönlichen Interesse dienenden Anlagen in den geschlossenen Ortschaften. Derartige Anlagen müssen nicht nur nach Möglichkeit geschont, sondern vielmehr in Rücksicht auf die Zierde des Gartens und der Ortschaft erhalten werden, und letzten Endes kann den Interessen der Auto- und Motorradfahrer nicht unbedingt und immer der Vorrang eingeräumt werden. Es muß im Gegenteil mit aller Strenge dafür gesorgt werden, daß Automobile und Motorräder ein langsames Tempo innezuhalten haben und zur Erreichung dieses Zieles sind an geeigneten Stellen entsprechende Warnungstafeln anzubringen.

In dem Absatz 2 des neuen § 42a wird von dem Wegepflichtigen geredet. Der Wegepflichtige ist nicht der Wegepfandinhaber, sondern entweder der Landesverband oder die Gemeinde oder bei Genossenschaftswegen (Feldwegen) die Dorfschaft.

Im letzten Absatz des neuen § 42a heißt es:

Über die Entschädigung wird in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung im ordentlichen Rechtswege entschieden. Eine gütliche Vereinbarung zwischen dem Wegepflichtigen (in den meisten Fällen also dem Beauftragten des Landesverbandes) und dem Grundeigentümer wird nur in den wenigsten Fällen erfolgen, weil dem letzteren doch ein dauernder Nachteil durch die Gesetzesbestimmung erwächst. Die Wälle und Knicks stellen nicht nur eine unverrückbare Grenzscheide dar, sondern sind auch zugleich die beste Einfriedigung für das freiwerdende Vieh. Wird diese natürliche Einfriedigung beseitigt, muß sie durch eine künstliche ersetzt werden, die dauernde Unterhaltung und Lasten verursacht. Über die Höhe dieser Unkosten werden die Ansichten wohl oft weit auseinander gehen und wenn dann jeder Streit im ordentlichen Rechtswege entschieden werden soll, dürften viele Prozesse entstehen. Es dürfte sich empfehlen, hier ein Schiedsgericht einzuschalten, zu dem jede Partei einen Sachverständigen und die Landwirtschaftskammer den Obmann ernennen. Dadurch würden erhebliche Kosten und Unannehmlichkeiten erspart.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

In dem 2. Absatz wird hinter dem 1. Satz folgender neuer Satz eingeschaltet:

„Diese Bestimmung findet jedoch auf Gärten und gärtnerische Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften keine Anwendung."

Ferner den

Antrag Nr. 2:

Der letzte Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Über die Entschädigung wird in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch ein Schiedsgericht, zu dem jede Partei einen Sachverständigen und die Landwirtschaftskammer den Obmann ernennt, oder im ordentlichen Rechtswege entschieden.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dohm.

Anlage 115.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 29: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung der Wegeordnung vom 22. März 1912. 2. Lesung.

Von dem Abgeordneten Fick war folgender Antrag zur 2. Lesung eingegangen:

Ich beantrage:

Die in der zur 1. Lesung des Gesetzentwurfs angenommenen Antrag Nr. 2 in der 5. Zeile enthaltenen Worte „die Landwirtschaftskammer" durch die Worte „das Landespachteinigungsamt" zu ersetzen.

Bei der Beratung des Antrags mit dem Regierungsvertreter erklärte der letztere, daß die Pachteinigungsämter wahrscheinlich am 30. September 1929 aufgelöst würden. Ob etwas anderes an ihre Stelle gesetzt werde, stehe noch dahin; es sei aber doch wohl nicht zu empfehlen, einem Pachteinigungsamt, welches nur noch kurze Zeit bestehe, neue Aufgaben zu stellen.

Der Ausschuß schließt sich diesen Ausführungen an und stellt den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Antrags Fick und Annahme des zur 1. Lesung gestellten Antrags 2 in folgender Fassung:

Über die Entschädigung wird in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch ein Schiedsgericht, zu dem jede Partei einen Sachverständigen ernennt, oder im ordentlichen Rechtswege entschieden. Wenn die Sachverständigen sich nicht einigen, tritt dem Schiedsgericht ein Obmann hinzu, der von den beiden Sachverständigne aus der Reihe der für jeden Amtsgerichtsbezirk von

Landesbibliothek Oldenburg

der Regierung für die Dauer von sechs Jahren ernannten drei Obmänner zu entnehmen ist. Einigen sich die Sachverständigen über den Obmann nicht, so entscheidet das Los.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dohm.

Anlage 116.

Bericht

des Ausschusses I über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1. April 1929/30.

(Anlage 30.)

Der Ausschuß hat von der Vorlage Kenntnis genommen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die jeweils zur Verfügung stehenden Mittel der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen zu bewilligen.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

Eichler. Addicks. Müller.

Anlage 117.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923. 1. Lesung.

(Anlage 31.)

Durch die Gesetzesvorlage soll, so wie die Möglichkeit zur Verlegung des Körungsplatzes für die Hengstkörung geschaffen werden soll, ein Zustand gesetzlich festgelegt werden, der durch die natürliche Entwicklung zum größten Teile schon vorhanden ist.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu ersehen, daß bereits bei der diesjährigen Hengstkörung von den zur Körung angemeldeten Hengsten des Körbezirks Süd nur noch 4 ältere und 4 jüngere Hengste für den Körungsplatz Vechta gemeldet waren, dagegen 18 ältere und 8 junge Hengste für Oldenburg. Die Hengstkörung in Vechta hat also kaum noch Bedeutung und kann vor allem ein Bild von dem Stande der Pferdezucht für den auswärtigen Besucher nicht mehr geben. Hinzu kommt noch, daß die Eigentümer der erstmalig zur Körung in Vechta zur Anmeldung gelangenden Hengste diese ausnahmslos auch noch für den Körungsplatz Oldenburg anmelden, da die Eigentümer sich darüber klar sind, daß ein Verkauf dieser Hengste, da auswärtige Käufer die Körung nur vereinzelt besuchen, in Vechta nicht möglich ist. Es entstehen dem Eigentümer somit doppelte Kosten.

Die Pferdezucht hat in den letzten Jahren ganz besonders im Körbezirk Süd einen außerordentlich starken Aufschwung genommen. Daß die Züchter daher mit Rücksicht auf die schwierigen Absatzverhältnisse den Wunsch haben, das vorhandene Hengstmaterial an einem Platze zu zeigen, an dem man auf Absatzmöglichkeiten rechnen kann, ist selbstverständlich.

Diesem berechtigten Wunsche haben auch die von der Züchterschaft gewählten Vertreter des Körbezirks Süd Rechnung getragen, indem in der Ausschußsitzung des Pferdezüchterverbandes, in der die Vertreter des Körbezirks Nord die Entscheidung über diese Frage den Vertretern des Körbezirks Süd allein überlassen haben, von 21 anwesenden Vertretern des Körbezirks Süd nur 7 gegen eine Verlegung des Körungsplatzes gestimmt haben.

Soweit Änderungen der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Körungskommission beabsichtigt sind,

Landesbibliothek Oldenburg

wird auf die Begründung verwiesen, die vom Ausschuß als richtig anerkannt wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikels 1 der Regierungsvorlage.

Über den Artikel 2 waren die Ansichten im Ausschuß geteilt.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dr. gr. Beilage, Brendebach, Sante und Themann, ist der Ansicht, daß es in erster Linie darauf ankomme, den Züchtern die Möglichkeit zu geben, die Hengstkörung besuchen zu können und das könne man nicht in dem Maße in Oldenburg wie in Vechta. Außerdem stehe es bereits fest, daß ein großer Teil der Hengsthalter sehr wahrscheinlich mit den Hengsten wieder auf der Körung in Vechta erscheinen werde, wenn man nur die Möglichkeit dazu schaffe.

Diese Minderheit stellt den

Antrag Nr. 2:

Streichung des Artikels 2.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Broschko, Dannemann, Dohm, Frerichs, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg, Weyand und Wittje, erkennt die Gründe, die auch die gewählten Vertreter in ihrer überwiegenden Mehrheit veranlaßt haben, eine Gesetzesänderung im Sinne der Vorlage zu fordern, als berechtigt an und stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 2.

Die Abgeordneten Haskamp und Hobbie enthielten sich der Abstimmung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 118.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923. 2. Lesung.

(Anlage 31.)

Zur 2. Lesung ist vom Abgeordneten Brendebach folgender Antrag gestellt:

„Ablehnung des Artikel 2."

Durch die Streichung des Artikel 2 soll die Möglichkeit zur Verlegung der Körung von Vechta nach einem außerhalb des Körbezirks belegenen Orte ausgeschlossen werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Dannemann, Dohm, Frerichs, Haskamp, Jacobs, Kaper, Meyer-Oldenburg, Wittje, stellt den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Brendebach.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Dr. gr. Beilage, Brendebach, Hobbie, Sante und Themann, stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Brendebach.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der Beschlußfassung der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Die Abgeordneten Dr. gr. Beilage, Brendebach, Hobbie, Sante, Themann enthalten sich der Abstimmung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 119.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 32, betreffend Wasserwirtschaft in Oldenburg.

In Verfolg eines selbständigen Antrages des Abgeordneten Albers hat das Staatsministerium dem Landtage eine Denkschrift zugehen lassen, die die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Landesteils Oldenburg eingehend und anschaulich darstellt und zum Schluß als Anlage A und B je eine Zusammenstellung der wasserwirtschaftlichen Mängel und der möglichen Abhilfe in den Geestwasserachten bzw. in den Sielachten enthält. Bekanntlich zerfällt die Wasserwirtschaft des Landesteils Oldenburg in zwei Gruppen, deren eine, nämlich die Marsch und ein Teil des angrenzenden Moor- und Geestlandes, der Deichordnung unterliegt, während die zweite Gruppe, die alles übrige Land umfaßt, von der Wasserordnung beherrscht wird. Die seit 1855 bestehende Deichordnung hat sich bewährt und bedarf nach Meinung der Regierung keiner grundlegenden Änderung. Dagegen ist die Regelung der Wasserwirtschaft auf der Geest im Jahre 1922 grundlegend verändert worden, besonders auch dadurch, daß die Wasserwirtschaft von den Gemeindegrenzen befreit und größeren Verbänden übertragen worden ist. So sind 19 Wasserachten auf der Geest entstanden, die ebenso wie die 32 Wasserbaugenossenschaften (Sielachten) der Deichordnung volles Selbstverwaltungsrecht besitzen. Das bedeutet, daß es zunächst der Einsicht, Tatkraft und finanziellen Leistungsfähigkeit der Wasser- und Sielachten überlassen ist, ob und wo wasserwirtschaftliche Verbesserungsarbeiten durchzuführen sind. Der Staat werde, heißt es in der Denkschrift, mit seinen Organen helfend und fördernd zur Seite stehen. Dem Maße seiner geldlichen Beteiligung sei aber leider durch die eigene Geldnot ein Riegel vorgeschoben.

Im Gebiet der Wasserordnung liegen die Verhältnisse offenbar günstiger als im Bereich der Deichordnung. Anscheinend ist der Übergang der wasserwirtschaftlichen Aufgaben von den Gemeinden auf die Wasserachten reichlich spät erfolgt, wobei zu beachten ist, daß die Wasserachten durchweg ein größeres Gebiet umfassen, als die Sielachten, und zum andern die Sielachten seit Jahrzehnten ausgezeichnete Entwässerungsanlagen besitzen. Aus der Denkschrift ist zu entnehmen, daß neuzeitlich aufgestellte Wasserzugsregister, die die Grundlage für eine Besserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse bilden, in den meisten Wasserachten noch vollkommen fehlen. Dadurch wird auch die Schauung der Wasserzüge stark erschwert. Es wird darauf hingewirkt werden müssen, daß diese Lücke baldmöglichst ausgefüllt wird.

Wenn in den meisten Wasserachten heute die Besserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nur langsam vorankommt, so liegt das vor allem daran, daß die erforderlichen Mittel sowohl für die umfangreichen Vorarbeiten als auch für die Ausführung fertiggestellter Pläne nicht vorhanden sind. Trotzdem haben manche Verbesserungen mit Hilfe verbilligter Darlehen der Bodenkultur A.G. und infolge Beschäftigung von Erwerbslosen durchgeführt werden können. Die Denkschrift bringt zum Ausdruck, daß das Gebiet der Wasserordnung erst im Anfang einer gesunden Wasserwirtschaft stehe, und daß dem ersten Schritt der Bildung von Wasserachten der zweite, die Neubearbeitung des materiellen Wasserrechts alsbald folgen müsse. Die Kosten, die notwendig sind, um die allergröbsten Mängel im Gebiet der Wasserachten abzustellen, werden in der Denkschrift auf mindestens 14 Millionen *RM* geschätzt. Eine der Denkschrift beigefügte und in der Registratur niedergelegte Karte der Überschwemmungsflächen zeigt, daß das Hunte-, Haase-, Delme- und das Emsgebiet am häufigsten unter Überschwemmungen zu leiden haben. In diesen Gebieten sind Verbesserungsarbeiten in Angriff genommen.

Im Gebiet der Deichordnung erfolgt die Entwässerung zumeist noch auf natürlichem Wege, d. h. die Abführung des Niederschlagswassers geschieht ohne Zuhilfenahme einer künstlichen Hebung des Wassers. Das ist natürlich nur dann möglich, wenn das zu entwässernde Land entsprechend höher liegt, als der Außenwasserstand in der See oder in den Flüssen. Große Gebiete der Marsch liegen so niedrig, daß eine jederzeitige befriedigende Abwässerung unmöglich ist. Andere Flächen leiden unter zeitigen hohen Grabenwasserständen. Nur das sogen. hohe Kleiland, leider nur ein geringer Teil des Marschgebiets, wird einwandfrei entwässert. Bedeutsam ist die Feststellung der Denkschrift, daß seit vielen Jahren eine ständige langsame Veränderung in einem für die naürliche Abwässerung ungünstigen Sinne vor sich gegangen ist und daß auch eine weitere ungünstige Veränderung erwartet werden muß. Diese Erscheinung wird einmal auf die Senkung des Klei- und Moorbodens infolge guter Entwässerung und zum andern auf die von Geologen viel erörterte sog. Küstensenkung zurückgeführt. Nach der Denkschrift haben die Beobachtungen des Wilhelmshavener Pegels ein Ansteigen der Wasserstände, auf ein Jahrhundert umgerechnet, für den Niedrigwasserstand um etwa 20 bis 30 cm und für den Hochwasserstand rd. 31 cm ergeben. In der Denkschrift kommt denn auch zum Ausdruck, daß bei weiterer gleicher Veränderung für einen großen Teil der Sielachten die natürliche Entwässerung aufhören und die künstliche an ihre Stelle treten müsse.

Die Anwendung künstlicher Wasserhebung durch Anlage von Pumpwerken hat in Oldenburg verhältnismäßig spät Eingang gefunden. Holland entwässert schon seit langer Zeit große Gebiete mit Hilfe von Pumpwerken. Die landwirtschafliche Nutzung der oldenburgischen Marschen bleibt zum mindesten teilweise hinter der Nutzung anderer Marschgebiete, vor allem derjenigen Hollands, zurück. Hier läßt sich Abhilfe schaffen durch Anwendung der künstlichen Entwässerungsmethode, die sicher in der kommenden Zeit noch eine große Rolle besonders auch für die Sielachten spielen wird. Das zeigt auch die in der Anlage B enthaltene Zusammenstellung der vorhandenen Mängel und deren mögliche Abhilfe in den Sielachten. Die Kosten der Abhilfemaßnahmen sind mit rd. 2½ Millionen *RM* veranschlagt.

Bei den Ausschußberatungen wurde es begrüßt, daß durch die Hergabe der Denkschrift es auch dem Fernerstehenden ermöglicht werde, sich ein deutliches und umfassendes Bild von den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen in Oldenburg zu machen. U. a. wurde die Frage aufgeworfen, welche Wirkung der Ausbau des Küstenkanals auf die oldenburgische Wasserwirtschaft allgemein und im besonderen für die untere Hunte gehabt habe.

Vom Regierungsvertreter wurde ausgeführt, daß ca. 1200 Quadratkilometer des Niederschlaggebiets der Emsgewässer südlich des Kanals ihre schädigenden Wassermengen in den Kanal abgeben. Die Wasserabgabe könne bis

Landesbibliothek Oldenburg

zu 25 cbm sekundlich betragen. Die Wassermengen würden in die untere Hunte abgeführt. Die volle Auswirkung könne erst eintreten, wenn die untere Hunte ausgebaut sei. Schädigungen für die untere Hunte könnten aber auch jetzt nicht eintreten, weil der Abfluß in den Kanal nach der Wasserführungsmöglichkeit der Hunte geregelt werde.

Auf die Frage, in welchen Gebieten unseres Landesteils natürliche Niederschlagsgebiete bzw. vorhandene Wasserscheiden durch Landesgrenzen nachteilig für die oldenburgische Wasserwirtschaft getrennt werden, wurde von Regierungsseite geantwortet, daß die Wasserwirtschaft der Haase, der Hunte, der Leda-Jümme, der Ochtum, der Wasserzüge der Friesischen Wehde und einiger kleinerer Grenz-Wasserzüge durch Landesgrenzen beeinflußt werde. Der Nachteil der Landesgrenzen sei jedoch zum größten Teil durch Staatsverträge aufgehoben, die von beiden Seiten loyal gehandhabt würden. Auftretende Schwierigkeiten hätten meistens im Geldmangel ihre Ursache.

In Verbindung damit wurde gefragt, ob durch außeroldenburgische wasserwirtschaftliche Maßnahmen oder durch Unterlassung solcher Maßnahmen Nachteile für die oldenburgische Wasserwirtschaft entstehen. Natürlich habe jedes Land, so führte der Regierungsvertreter aus, das Bestreben, seine Wasserwirtschaft möglichst zu fördern. Preußen möchte beisp. seine Hunteniederungen bei Diepholz verbessern und müsse daher die Huntegewässer ausbauen. Geschehe das rücksichtslos, könne Oldenburg geschädigt werden. Andererseits wolle Oldenburg das Niederschlagsgebiet der Leda-Jümme meliorieren und schädige damit preußische Gebiete, wenn es lediglich eigene Interessen verfolge. Weiter wünsche Oldenburg die Haasegewässer zu verbessern, sei dazu aber nicht in der Lage, wenn Preußen nicht weiterarbeite. Die preußischen und oldenburgischen Regulierungspläne seien so aufgestellt, daß eine gegenseitige Rücksichtnahme erfolge, soweit das im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich sei.

Zu Anlage A, lf. Nr. 1 (Huntewasseracht) wurde auf die Frage nach dem Stande der Verhandlungen mit Preußen geantwortet, daß ein endgültiges Ergebnis noch nicht vorliege; es werde nochmals ein Plan für den Ausbau der Hunte vom Dümmer See bis Wildeshausen ausgearbeitet. Preußen beabsichtigt, die Gegend um Diepholz, die an sich fruchtbar ist, aber stark unter Versumpfung leidet, zu entwässern. Um das Projekt nicht zu kostspielig werden zu lassen, gleichzeitig aber auch in trockener Zeit genügend Frischwasser zu haben, soll der Dümmer See als Staubecken verwendet werden. Die Frage, in welcher Weise man die Vechtaer Wasseracht zu den Kosten der Huntebegradigung glaube heranziehen zu können, wurde dahin beantwortet, daß Vechtaer- und Huntewasseracht an sich eine wasserwirtschaftliche Einheit bildeten und jede Wasseracht zu den Regulierungskosten nach Maßgabe des ihr erwachsenden landwirtschaftlichen Vorteils heranzuziehen sein werde.

Zu lf. Nr. 7 (Haase-Wasseracht) wurde die Frage gestellt, ob sich die Ausbauprojekte für Haase und Hunte miteinander in Verbindung bringen lassen.

Vom Regierungsvertreter wurde das verneint und dabei darauf hingewiesen, daß für die Haase ein besonderer Staatsvertrag besteht, der genau beschriebene Arbeiten vorschreibe, während für die Hunte nur ein vorbereitender Staatsvertrag bezüglich der Aufstellung eines gemeinsamen Entwurfs vorliege.

Zu lf. Nr. 10 (Friesoyther Wasseracht) wurde auf die Frage, ob sich die Talsperre Thüsfelde im Interesse der Wasserwirtschaft und der Bodenkultur bewährt habe, von Regierungsseite erwidert, daß die Aufgaben der Talsperre erfüllt würden, daß aber noch einige Verbesserungen in bezug auf die Grundwasserabführung zu treffen sein würden. Das geschehe durch den weiteren Ausbau eines Grabensystems.

Zu lf. Nr. 11 (Ammerländer Wasseracht) wurde gefragt, ob die in den letzten Jahren vorgenommenen Arbeiten Erleichterungen gebracht hätten. Die Frage wurde bejaht. Die schlimmsten Übelstände seien beseitigt. Eine vollkommene Melioration erfordere jedoch weitere Mittel.

Zu lf. Nr. 14 (Wasseracht der Friesischen Wehde) gab der Regierungsvertreter in Verfolg einer bezüglichen Frage der Meinung Ausdruck, daß die neue Sielanlage ausreiche, um nach Ausbau der Gräben den Anforderungen bei plötzlich auftretenden Wassermengen zu genügen.

Zu Anlage B, lf. Nr. 21 (Jade-Wapeler Sielacht) wurde auf die Frage, ob die Baggerarbeiten in der Jade in genügender Weise zur Abwässerung beitragen, geantwortet, daß die bisherigen Erfahrungen gute seien. Die Arbeiten seien noch nicht beendet. Gegebenenfalls müsse ein Pumpwerk errichtet werden. Die Frage, wie sich die Regierung zur Eindeichung der besonders gefährdeten Gebiete (Delfshausen) stelle, wurde dahin beantwortet, daß solches den Interessenten überlassen werden müsse, daß aber eine besondere Eindeichung vielleicht das richtige sei.

Zu lf. Nr. 23 (Bockhorner Sielacht) wurde auf eine entsprechende Frage ausgeführt, daß es der Regierung nicht zweckmäßig erscheine, Verhandlungen Preußen gegenüber anzuregen mit dem Ziel, ein besonderes Werk herzustellen zur besseren Entwässerung des Oberwassers.

Über das Alter der oldenburgischen Siele gab die Regierung eine Übersicht her, aus der hervorgeht, daß von den vorhandenen 41 Sielen 9 ein Alter von über 100 Jahren aufweisen. Der älteste Siel ist der untere Neuenhuntorfer Siel mit 186 Jahren. Die ältesten Siele sind aus Sandstein erbaut und befinden sich durchweg noch in guter Verfassung.

Eine von der Regierung weiter hergegebene Übersicht über die in den letzten vier Jahren für Zwecke der Wasser- und Sielachten im einzelnen erfolgten finanziellen Aufwendungen ist in der Landtagsregistratur niedergelegt. Es ergibt sich aus diesen Zusammenstellungen, daß im Gebiet der Wasserachten insgesamt 1 408 100 *RM* und im Bereich der Sielachten insgesamt 1 885 300 *RM* in den Jahren 1925 bis 1928 aufgewendet sind. In diesen Summen sind die eigenen Aufwendungen der Wasser- und Sielachten, die Darlehen der Bodenkultur A.G. und die — allerdings geringen — Zuwendungen des Staates enthalten.

Zwei weitere Übersichten, die ebenfalls in der Registratur ausliegen, ergeben, daß an besonderen Aufwendungen in den Wasserachten 1 135 000 *RM*, in den Sielachten 553 000 *RM* für 1929 vorgesehen sind.

Abschließend darf gesagt werden, daß der Wasserwirtschaft im Landesteil Oldenburg sowohl im Bereich der Wasserordnung als im Gebiet der Deichordnung noch große Aufgaben bevorstehen. Die Frage der Hebung der landwirtschaftlichen Kultur ist nicht zu trennen von der Gunst oder Ungunst der Wasserverhältnisse. Die geologischen Verhältnisse eines Landes wie Oldenburg erschweren ohne Frage eine befriedigende Ordnung der Wasserwirtschaft. In der Vergangenheit ist in Oldenburg Großes auf diesem Gebiete geleistet worden. Es kommt darauf an, nicht still zu stehen, sondern die Wasserwirtschaft auf Geest, Moor und Marsch immer vollkommener zu gestalten derart, daß man sagen kann, der Mensch hat das Wasser in seiner Gewalt: Ent- und Bewässerung hängen von seinem Willen ab. Dem Staat fällt dabei nach geltendem Recht in erster Linie die Aufgabe zu, den Organen der wasserwirtschaftlichen Selbstverwaltung helfend und fördernd zur Seite zu stehen. Die Wasserbauämter werden, auch im Hinblick darauf, daß in

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg besondere Kulturämter nicht vorhanden sind, so ausgestattet sein müssen, daß sie ihrer Aufgabe, die wissenschaftlichen und praktischen Vorarbeiten für Verbesserungsprojekte der Wasserwirtschaft zu leisten, voll gerecht zu werden vermögen. Vor allem wird auch mit einer Besserung der Finanzlage des Staates dessen geldliche Beteiligung an dem weiteren Ausbau der oldenburgischen Wasserwirtschaft in einem Maße erfolgen müssen, das der Bedeutung dieser wichtigen Kulturfrage entspricht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Denkschrift des Staatsministeriums, betr. Wasserwirtschaft in Oldenburg, durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Albers.

Anlage 120.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 34, betreffend Erwerb von Aktien der Ferngas-A.G. und Bürgschaftsübernahme

In der Anlage 34 ersucht die Staatsregierung den Landtag um seine Zustimmung zum Erwerb von Aktien der Westfälischen Ferngas-A.G. zu Dortmund im Betrage von 20 000 *RM*, wovon 5 000 *RM* einzuzahlen sind — und zur Übernahme einer Bürgschaft gemäß § 5 des Aktionärvertrages bis zum Dreifachen dieser Summe.

Die Westfälische Ferngas-A.G. ist eine kommunalwirtschaftliche Gesellschaft, welche lediglich den Zweck hat, Gas, das sie von den Ruhrzechen — zusammengeschlossen in der Ruhrgas-A.G. — bezieht, an ihre Gesellschafter vermittels Fernleitungen zu verteilen. Die Provinz Westfalen übernimmt 25 % des A.-K., welches insgesamt 4 Millionen Mark beträgt. Sie ist daher die führende Gesellschafterin. Wer Aktionär wird, übernimmt außerdem die Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, die aus dem der Vorlage angelegten Aktionärvertrage, insbesondere den §§ 6—8 ersichtlich sind und sich im wesentlichen auf Wegebenutzungsrechte und auf die Beschränkung der Konkurrenz seitens anderer Gaslieferanten beziehen.

Die Entstehungsgeschichte der Vorlage ist folgende:

Im Dezember 1927 wandte sich das Landesdirektorium Hannover wegen der Ferngasfrage an das Staatsministerium und regte den Beitritt Oldenburgs zu einer von den interessierten Kreisen der Provinz Hannover zu bildenden Interessenten-Gemeinschaft an, deren Ziel die Gründung einer Gasverteilungsgesellschaft sein sollte. Einige Wochen später trat der Verband der oldenburgischen Amtsverbände wegen der Gasfernversorgung an das Staatsministerium heran und legte ihm ein gemeinschaftliches Vorgehen mit der Provinz Hannover im engsten Zusammenarbeiten mit den Amtsverbänden nahe. Daraufhin fand im April 1928 unter Zuziehung der Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse eine Besprechung statt. Das Ergebnis dieser Besprechung war die Bildung einer besonderen Kommission für die Bearbeitung der Ferngasfragen. Dieser Kommission wurden je ein Vertreter der Amtsverbände und der Städte zugeteilt. Auf Einladung des Landesdirektoriums der Provinz Hannover fand im Mai 1928 eine Besprechung der Angelegenheit in Hannover statt, die ergebnislos verlief. Nach dem ergebnislosen Verlauf dieser Verhandlungen wurde Fühlung mit der Provinz Westfalen gesucht. Es fanden eingehende Besprechungen der Kommission mit dem Landeshauptmann in Münster statt. Im Anschluß an diese Besprechungen wurden im August 1928 die Amtsverbände und Stadtmagistrate I. Klasse zu einer Aussprache über die Ferngasangelegenheit geladen, in der Landesrat Dr. Kühl als Sachbearbeiter der Provinz Westfalen referierte. Diese Aussprache endigte damit, daß die Kommission beauftragt wurde, nunmehr positive Vorschläge zu machen, ob und gegebenenfalls in welcher Form der Anschluß Oldenburgs an die Westfälische Ferngas-A.G. zweckmäßig sei. Es fanden dann mehrere Verhandlungen in Münster, Dortmund und Essen statt, in denen Oldenburg für den Fall seines Beitritts zu dem innerhalb der Westfälischen Ferngas-A.G. bestehenden Aktionärvertrag wesentliche Vergünstigungen eingeräumt wurden. Daraufhin beschloß dann das Staatsministerium vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages der Westfälischen Ferngas-A.G. als Aktionär mit einem repräsentativen Kapital von 20 000 *RM* beizutreten.

Ob der Gedanke der Ferngasversorgung richtig ist oder nicht, läßt sich z. Zt. noch nicht abschließend beurteilen. Fernleitungen bestehen seit mehr als 20 Jahren im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Die größten Fernleitungen sind im Besitz der Thyssen-Gas-Gesellschaft, Hamborn, die u. a. die Stadt Barmen versorgt, und des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks, das vornehmlich die Bergischen Industriestädte Remscheid, Solingen versorgt. Das letztere Netz ist im vorigen Jahre in den Besitz der Ruhrgas-A.G. übergegangen.

Es ist ferner bereits verlegt und in Betrieb genommen die erste Hälfte der Fernleitung nach Südwestfalen, Dortmund-Plettenberg. Die Abgabe von Gas aus dieser Leitung wird noch im Laufe dieses Sommers erfolgen. Der Bau der Leitungen nach Siegen und nach Hannover wird im Laufe dieses Sommers durchgeführt werden.

An Abnehmerorganisationen (neben sämtlichen Großstädten des Industriebezirkes die auf der Zeche liegen) sind für Westfalen neben der Westfälischen Ferngas-A.G. die Vereinigten Gaswerke Westfalen, Dortmund, letztere eine Tochtergesellschaft der Vereinigten Elektrizitäswerke Westfalen, vorhanden. Beide Gesellschaften haben grundsätzlich die gleichen Bedingungen. Weitere Abnehmerorganisationen in Rheinland und Westfalen sind nicht bekannt. Die Thyssen-Gas-Gesellschaft Hamborn und die Ruhrgas-A.G., letztere im früheren RWE-Netz, verteilen unmittelbar auf die einzelnen Kommunen.

Im ganzen ist hervorzuheben, daß die Ruhrgas-A.G. auf Grund der bestehenden Verträge auf ein vollkommen in sich ausgewogenes Meistbegünstigungssystem Wert legen muß, so daß es ausgeschlossen ist, daß einzelne Abnehmer oder Gesell-

Landesbibliothek Oldenburg

schaften im Verhältnis günstigere Bedingungen erhalten als andere.

Der Gesellschaft sind in Westfalen außer dem Provinzialverbande viele Kreise und Städte als Gesellschafter angeschlossen. Mit der Provinz Hannover sind aussichtsreiche Verhandlungen wegen ihres Beitritts noch im Gange. Bemerkenswert ist, daß die Stadt Hannover selbst unmittelbar mit der Ruhrgas-A.G. abgeschlossen hat, und zwar wird sie jährlich 50 Millionen cbm abnehmen. Das bedeutet zweifellos einen großen Ausfall für die Provinz Hannover.

Im § 8 des Aktionärvertrages verpflichten sich die Gesellschafter auf Steuern und Abgaben gegenüber der Gesellschaft zu verzichten. Diese Bestimmung dürfte für Oldenburg unbedenklich sein, weil nur die Grunderwerbsteuer und Gewerbesteuer in Frage kommen könnten. Ein Grunderwerb wird aber kaum stattfinden. Gewerbesteuer kommt ebenfalls nicht in Frage, solange die Gesellschaft nicht etwa eine Betriebsstätte oder dergleichen in Oldenburg einrichten würde.

Der Ausschuß beschäftigte sich vor allem mit der bedeutsamen Frage, ob praktisch überhaupt eine Belieferung oldenburgischen Gebietes mit Ferngas in Frage kommen würde. Der Vertreter der Staatsregierung brachte die Ansicht zum Ausdruck, daß eine Ferngasbelieferung auf oldenburgischem Gebiete erst in Frage käme, wenn es der Gesellschaft gelingt, einen größeren Abnehmer, wie etwa Bremen oder Hamburg sich anzugliedern. Alsdann würde allerdings für uns die wichtige Aufgabe auftauchen, dahin zu streben, daß die betreffende Leitung durch Oldenburger Gebiet gelegt wird und nicht um unser Land herum, sei es etwa von Bielefeld aus östlich an Oldenburg vorbei nach Bremen oder westlich vorbei durch Ostfriesland.

Dieser Umstand ist für die Staatsregierung die Haupttriebfeder gewesen, der Gesellschaft mit einem kleinen repräsentativen Kapital beizutreten. Auf Grund dieser Beteiligung erhält Oldenburg nämlich einen Sitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft und ist so in der Lage, die Entwicklung der Dinge mitbestimmend zu beeinflussen.

Da mithin die Möglichkeit besteht, daß eine Fernleitung durch unser Land gelegt wird, besprach der Ausschuß die mit solchen Leitungen verbundenen Gefahren für die Bevölkerung und erinnerte an das kürzlich eingetretene große Unglück in Duisburg. Der Regierungsvertreter teilte zu dieser Frage mit, daß der Druck, unter dem die Industriefernleitungen stehen, zur Zeit etwa 3—5 Atm. betrage. Die Widerstandsfähigkeit der neuesten Rohrleitungen berücksichtigt die Möglichkeit eines Druckes von 25 Atm.

Angesichts der Tatsache, daß im dicht bevölkerten rheinisch-westfälischen Industriegebiet seit mehr als 20 Jahren Fernleitungen in Betrieb sind, kann ohne weiteres gesagt werden, daß bei richtiger Bauausführung Gefahren für die Bevölkerung nicht entstehen können. Die technischen Mittel sind in der letzten Zeit wesentlich verbessert worden. Die Ruhrgas-A.G. wird auf ihren neuen Fernleitungen die besten Muffen zur Verbindung der Stahlröhren verwenden, die es gibt und die sonst nur mit Rücksicht auf die Gefahr von Bergschäden im engeren Ruhrgebiet gebraucht worden sind. Insbesondere in den von hier aus letzthin geführten Verhandlungen mit der Deutschen Reichspost, die wegen Gefährdung ihrer Zementkanäle für das Kabel Berlin—Paris besonderen Wert auf sachgemäße Ausführung legt, sind die Ausführung des Baues und die Überwachung des Betriebes so eingehend festgelegt worden, daß der Betrieb den höchstmöglichen Grad von Sicherheit erhalten wird.

Es ist ferner zu beachten, daß die Gefahr von Gasvergiftungen für die Bevölkerung in dem jetzigen Netz der gaserzeugenden Städte eine mindestens ebenso große Bedeutung hat, da die weitaus meisten Städte keine stahlgeschweißten Rohre verwendet haben, und infolgedessen der Gasverlust in den Stadtrohrleitungen bis zu 25 %, bei einer westfälischen Stadt bis zu 30 % beträgt.

Die Ursachen des Duisburger Unglücks sind restlos aufgeklärt. Es handelt sich nicht um technische Mängel in der Planung, sondern um eine fahrlässige Schweißung. Auf Grund des Duisburger Unglücks sind weitere Sicherungsmaßnahmen für Bau und Betrieb getroffen worden; Normen für die Bauausführung werden durch den preußischen Handelsminister in Verbindung mit dem Verein Deutscher Ingenieure und mit den im rheinisch-westfälischen Industriegebiet gewonnenen Erfahrungen z. Zt. aufgestellt.

Ein Teil des Ausschusses ist trotz dieser Angaben nicht ganz von der Gefahrlosigkeit von Gasfernleitungen, zumal, wenn dieselben sich über mehrere 100 km hinziehen, überzeugt. Es müsse bei einer etwaigen Verwirklichung des Projektes die Staatsregierung dieser Seite der Angelegenheit ein besonderes Augenmerk widmen.

Bei der Erörterung über die Wirtschaftlichkeit der Ferngasbelieferung und über die von der Gesellschaft zu erwartenden Gaspreise wurde aus dem Ausschuß auf einen Presseartikel hingewiesen, welcher die Wirtschaftlichkeit stark verneinte. Auf eine entsprechende Anfrage teilt die westfälische Provinzialverwaltung folgendes mit:

Bindende Lieferungsverträge, die vorgelegt werden können, sind in Südwestfalen noch nicht fertig. Die Wiedergabe der Wünsche des sogenannten Iserlohner Verbandes ist insofern irreführend, als sie die Ausführungen des Verbandssyndikus aus dem Zusammenhang herausreißt und keine Rücksicht nimmt auf das Milieu, in dem die Worte gefallen sind. Die Westfälische Ferngas-A.G. steht bekanntlich nach Abschluß des Vertrages mit Ruhrgas seit Ende Februar in generellen Besprechungen mit der Industrie und da ist es eine im Wirtschaftsleben nicht ungewohnte Beobachtung, daß ein Vertragsgegner es für richtig hält, mit allen Mitteln „auf die Preise zu drücken". Die Industrie- und Handelskammern haben das schon im vorigen Jahre in einer kleinen Denkschrift versucht, die im allgemeinen gut und richtig redigiert war, zum Schluß aber Preise von 2—3 Pfennigen je Kubikmeter für das höchste der Gefühle erklärte. Da die Durchschnittseinkaufspreise für Industriegas bis an die Grenzen des Versorgungsgebietes der Provinz bekanntlich um 3 Pfg. liegen und das der Industrie genau bekannt war, so war die Forderung nach Preisen von höchstens 2—3 Pfennigen natürlich nicht ernst zu nehmen. Aber da sich nun einmal die Industrie in der Öffentlichkeit mehr oder weniger festgelegt hatte, muß sie nun auch in der Öffentlichkeit erklären, daß ihr die vorgesehenen Preise zu hoch sind. Es ist übrigens interessant, daß vor kurzem der Bergbau und Ruhrgas von der Industrie verlangt haben, daß sie ihre Erklärungen über die Tragfähigkeit der Preise öffentlich zurücknehmen sollen.

Für die Industrie ergab sich nun eine nie wiederkehrende Gelegenheit der Westfälischen Ferngas-A.G. gegenüber aufzutrumpfen bei dem 25jährigen Jubiläum des Verbandes, zu dem der Herr Landeshauptmann und Landesrat Dr. Kühl sowie die beteiligten Landräte und Oberbürgermeister des Bezirkes, also die Hauptaktionäre der Gesellschaft, eingeladen waren. Daß bei dieser Gelgenheit gefallene Worte in der Öffentlichkeit kolportiert worden sind, ist selbst dem Verbande nicht angenehm gewesen und lag durchaus nicht in seiner Absicht.

Die Westfälische Fernsgas-A.G. ist in den zentralen Besprechungen mit der Industrie im großen und ganzen einig und wird sich natürlich in den Preisen, die ja die verschiedenartigsten Staffelungen erfahren müssen, gruppenweise oder betriebsweise noch näher unterhalten müssen. Es kann gar kein Zweifel sein, daß die südwestfälische Industrie zu den Preisen, die die Gesellschaft anbietet und anbieten wird, abnehmen kann. Das beweisen einmal die bisher schon getätigten

Landesbibliothek Oldenburg

Abschlüsse. Vor allem aber muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die südwestfälische Industrie durchaus kein „Versuchsobjekt" darstellt. Seit Jahren und Jahrzehnten wird im südlichen Ruhrgebiet und im bergischen Lande Ferngas an die Industrie verkauft und im letzten Jahre hat gerade der Direktor der Westfälischen Ferngas-A.G., Starke, damals noch als Leiter der Gasfernversorgung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, bis an die 100 Millionen cbm Industriegas untergebracht. Die Bedingungen der Westfälischen Ferngas-A.G. für die südwestfälische Industrie sind im Durchschnitt noch etwas günstiger als die Bedingungen der Industrie des bergischen Landes.

Zu den Ausführungen des Iserlohner Verbandssyndikus im einzelnen:

1. Die Verzögerung in der Bekanntgabe der Preise und Lieferbedingungen erklärt sich ganz einfach daraus, daß bis in den Februar hinein über die Einkaufspreise und Bedingungen mit der Ruhrgas-A.G. gerade im Interesse der Industrie verhandelt und auch noch mancherlei erreicht ist. Eine Propaganda ist bisher von der Westfälischen Ferngas-A.G. überhaupt noch nicht entfaltet worden, wohl aber von Ruhrgas, die mit Recht darauf hingewiesen hat, daß das Ferngas auf die Dauer der beste und auch preiswerteste Wärmeträger für die weiterverarbeitende Industrie sein wird. Nach den Erfahrungen, die im letzten Jahre größere Konzernwerke mit dem Kokereigas gemacht haben, ist mit einer günstigen Entwicklung dieser Feuerungsart unter allen Umständen zu rechnen; und aus dem Vergleich mit den Konzernwerken und den Werken im bergischen Lande weiß man auch, daß die Preise der Westfälischen Ferngas-A.G., von Ausnahmefällen abgesehen, überall den Bezug ermöglichen werden. Die Industrie kennt ja doch in Südwestfalen vor der Hand noch gar nicht die besonderen Vorteile, die sich aus dem Bezuge von Ferngas für sie ergeben werden.
2. Daß der Kapitalmangel bei der Umstellung eine gewisse Rolle spielen wird, ist selbstverständlich. Zunächst werden sich diejenigen Werke anschließen und haben sich zum Teil hierzu schon bereit erklärt, die sowieso eine Umstellung ihrer Wärmewirtschaft vorhaben. Im übrigen ist es ganz selbstverständlich, daß in den ersten zwei oder drei Jahren nicht gleich die ganze Industrie zum Anschluß kommen wird, das hat auch niemand angenommen. Steht aber ein Werk vor der Umstellung oder der Frage einer qualitativen Steigerung des Wärmefaktors in seiner Produktion, so wird sich die Umstellung auf Ferngas immer ermöglichen lassen, von Ausnahmefällen (entfernte Lage, minderwertige Produkte) abgesehen. Es ist natürlich auch keine Rede davon, daß jedes Werk einen Gasbehälter bauen muß. Nur wer unbedingten Wert auf ganz gleichmäßige Zufuhr legen muß, wird vor dieser Frage stehen. Nach den Erfahrungen im südlichen Ruhrgebiet und bergischen Lande kommt das im allgemeinen nur bei den größeren Werken in Betracht. In Südwestfalen verbürgt schon die Kapazität der großen 500—600 mm Ø-Leitungen für die meisten Betriebe eine ausreichende Gewähr. Im übrigen wird über diesen Punkt mit jedem Werk einzeln zu verhandeln sein.
3. Die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen ist von der Gesellschaft in einer Weise sichergestellt, wie diese bisher noch von keiner westdeutschen Elektrizitäts- oder Gasversorgungs-Gesellschaft geschehen ist: Die Industrie erhält zwei Sitze im Aufsichtsrat, der Hausverbrauch und das Handwerk je einen. Von 24 Mitgliedern also 4 Verbraucher! Auf diese neuartige organische Verknüpfung legt die Gesellschaft besonderen Wert, ohne daß sie hierzu etwa von den Verbraucherkreisen angeregt oder gedrängt worden sei. Die Gesellschaft betrachtet in diesen Vertretern die gegebenen Vermittler der Verbraucherwünsche und die gegebenen Persönlichkeiten, die in den Verbraucherkreisen Verständnis für die Wirtschaftsart der Gesellschaft schaffen sollen.

Daneben hat die Gesellschaft von Anfang an die Industrie- und Handels- und Handwerkskammern der ganzen Provinz auf dem Laufenden gehalten und in mehrfachen Besprechungen mit einem Ausschuß der Kammern die gegenseitigen Wünsche aufeinander abzustimmen gesucht.

Es ist selbstverständlich, daß die Gesellschaft die industrielle Belieferung von kommunalen Zuschlägen möglichst freihalten will, weil sonst die Industriebelieferung auf breiter territorialer Basis einfach unmöglich wird. Die Anspannung der Preise durch solche Zuschläge muß dazu führen, daß ein Teil der Wirtschaft unversorgt bleibt, und gerade der ungünstig gelegene Teil. Die Gesellschaft will als Kommunalverband gerade die Hebung der Wirtschaft und erst aus der gestärkten Wirtschaft mittelbar — durch Standortsicherung, Neuansiedlung von Industrien und gehobene Gewerbesteuerkraft — den finanziellen Nutzeffekt für die Kommunen ziehen.

Die industrielle Ferngasversorgung wird namentlich bei fortschreitender Entwicklung des Ofenbaues und der Wärmetechnik ihren Weg gehen, die guten Erfahrungen, die natürlich erst einige Werke im Lande selbst ebenso machen müssen, wie sie von den anderen Teilen des Ruhrgebietes und der Ruhraußengebiete und vor allem im Ausland gemacht worden sind, werden sich auswirken. Daß die Industrie gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo die tariflichen Grundlagen geschaffen werden, kein Mittel unversucht läßt, ist jedem verständlich, der das wirtschaftliche Leben kennt, braucht aber nicht tragisch genommen zu werden. Die Gesellschaft will Gas verkaufen, um Leitungen auch nach der Seite bauen zu können und die Industrie umfassend zu versorgen, die Industrie braucht das Gas und wünscht es und Ruhrgas hat ein besonderes Interesse daran, möglichst viel Gas abzusetzen; da ist es nur eine Frage der Zeit, daß alle die jetzt noch vielleicht bestehenden Unklarheiten im gegenseitigen Einvernehmen beseitigt werden.

Aus dem Ausschuß wurden gegen eine Ferngasversorgung noch einige grundsätzliche Bedenken geltend gemacht.

Man müsse Verständnis dafür haben, daß besonders den Städten an der Erhaltung der eigenen Gas- und Elektrizitätswerke viel gelegen sei, weil diese Betriebe, abgesehen von manchen anderen Annehmlichkeiten, häufig zur Hebung der städtischen Finanzen beitrügen. Neben der Belieferung mit Gas habe die Bevölkerung stets gern den abfallenden Koks von den städtischen Werken bezogen. Falls die Ferngasversorgung verwirklicht würde, würde das Koksmonopol der Zechenkokereien zur Tatsache. Es beständen auch Bedenken hinsichtlich der Preisbildung für Ferngas. Zuverlässige Angaben seien bis heute in dieser Richtung noch nicht gemacht worden. Man müsse befürchten, daß bei einer Monopolisierung der Gasversorgung der erforderliche Einfluß auf die Preisbemessung seitens der Verbraucher unterbunden würde. Die Belieferung von einer zentralen Erzeugungsstelle aus sei weiterhin mit vielen Unsicherheitsfaktoren verknüpft, wie z. B. Streiks oder Einflüsse höherer Gewalt, feindliche Einfälle, technische Störungen im Leitungsnetz usw. Mit Rücksicht hierauf wäre jedenfalls eine Gruppengasversorgung vorzuziehen. Ob sich eine so gewaltige Kapitalinvestierung lohnen würde, die allein für die Fernleitungen sich auf mehrere hundert Millionen Reichsmark belaufe, sei zumindest zweifelhaft, da man ebensogut annehmen könne, daß die zukünftige technische Entwicklung der Elektrizität den Vorzug geben würde. Außerdem wurden die Verpflichtungen aus dem Aktionärvertrag teilweise als bedenklich bezeichnet. Schließlich käme vorläufig eine Belieferung oldenburgischen Gebietes mit Ferngas nicht in Frage,

Landesbibliothek Oldenburg